



# Mitteilungen

ISSN 2943-0356

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

9/2026, 25. März 2026

## INHALTSÜBERSICHT

Zugangssatzung für den Masterstudiengang Antike Welten – Interdisziplinäre Altertumswissenschaften des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin	346
Zugangssatzung für den Masterstudiengang Theater, Künste, performative Kulturen des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin	349
Zugangssatzung für den Masterstudiengang Ottoman and Turkish Studies des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin	353
Studierendenparlament der Freien Universität Berlin Zweite Satzung zur Änderung der Sozialfonds-Satzung zum Semesterticket der Freien Universität Berlin	356
Studierendenparlament der Freien Universität Berlin Wahlordnung für die Wahl des Studierendenparlaments der Freien Universität Berlin (WOSTuPaFUB)	357

### Zugangssatzung für den Masterstudiengang Antike Welten – Interdisziplinäre Altertumswissenschaften des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin

#### Präambel

Aufgrund von § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Grundordnung der Freien Universität Berlin vom 10. Juli 2024 (FU-Mitteilungen Nr. 8/2025, S. 146) i. V. m. § 15 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), geändert am 24. Februar 2025 (GVBl. S. 149), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin am 22. Oktober 2025 folgende Satzung erlassen:<sup>1</sup>

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerHGG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BerHZG für den Masterstudiengang Antike Welten – Interdisziplinäre Altertumswissenschaften des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang). Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) BerHGG.

#### § 2

##### Studienplätze und Bewerbung

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist in elektronischer Form unter Benutzung des Systems der Online-Bewerbung beim Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 31. Mai eines jeden Jahres.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 beizufügen.

(5) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorgelegt

werden kann und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird und die Maßgaben, die aufgrund des § 3 Abs. 2, 3 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Dieser Erwartung wird insbesondere dann entsprochen, wenn mindestens 2/3 des Gesamtpensums bewertet worden sind, die Anmeldung zur Abschlussarbeit vorliegt sowie der Arbeitsbeginn so festgelegt wurde, dass eine fristgerechte Fertigstellung vor Beginn des Masterstudiengangs möglich ist. Die Bewerbung geht mit der Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen aus dem von dem\*der Bewerber\*in vorzulegenden aktuellen Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) ermittelt wird, in das Auswahlverfahren ein. Das Ergebnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt in diesem Fall insoweit unbeachtet.

(6) Die Freie Universität Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

#### § 3

##### Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein berufsqualifizierender deutscher oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss mit mindestens 60 Leistungspunkten (LP) in Ägyptologie, Altorientalistik, Klassische Archäologie, Prähistorische Archäologie, Vorderasiatische Archäologie oder Achäoinformatik oder im Bereich der Digital Humanities oder Wissens- und Wissenschaftsgeschichte oder eines anderen altertumswissenschaftlichen Faches.

(2) Im Rahmen der gemäß Abs. 1 geforderten für den Masterstudiengang relevanten Leistungen können altsprachliche Kenntnisse, die auch außerhalb des Abschlusses gemäß Satz 1 erbracht worden sein können, mit Latinum oder Graecum oder Hebraicum oder gleichwertigen Kenntnissen oder mit mindestens 10 LP in einer oder mehreren der folgenden Sprachen nachgewiesen werden: Akkadisch, Hethitisch, Sumerisch, Mittelägyptisch, Sanskrit, Altäthiopisch oder andere antike (semitische) Sprachen.

(3) Bewerber\*innen, die ihren Studienabschluss gemäß Abs. 1 nicht in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, die für das Verständnis der Lehrveranstaltungen und der Fachliteratur erforderlich sind. Dies sind vorliegend Sprachkenntnisse auf dem Niveau DSH 2, die in der Regel durch ein entsprechendes Prüfungs- oder Testergebnis nachgewiesen werden.

(4) Bewerber\*innen, die ihren Studienabschluss gemäß Absatz 1 nicht in einem englischsprachigen Studiengang erworben haben, müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen, die für das Verständnis der Lehrveranstaltungen und der Fachliteratur erforderlich sind. Dies sind vorliegend Englisch-

<sup>1</sup> Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 10. Dezember 2025 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 9. März 2026 bestätigt worden.

kenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), die in der Regel durch ein entsprechendes Prüfungs- oder Testergebnis nachgewiesen werden.

(5) Über die Gleichwertigkeit der vorgelegten Nachweise entscheidet der für den Masterstudiengang zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin.

#### **§ 4**

##### **Auswahlquote, Auswahlkriterien, Organisatorisches**

(1) Es werden 80 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote). 20 % der Studienplätze werden auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BerlHZG vergeben. Die Quoten von § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BerlHZG betragen jeweils 5 % und die Quote von § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BerlHZG beträgt 2 %.

(2) Die Auswahl erfolgt nach

1. dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst (§ 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BerlHZG) und
2. dem Ergebnis eines mit den Bewerber\*innen durchzuführenden Gesprächs, das Aufschluss über deren Motivation und Eignung für den Masterstudiengang geben soll (§ 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BerlHZG).

(3) Im Auswahlverfahren werden Auswahlpunkte für die Kriterien gemäß Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 vergeben. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 100.

(4) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 1 werden je nach im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses erreichter Durchschnittsnote bis zu 60 Auswahlpunkte gemäß Anlage vergeben.

(5) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 2 wird ein Auswahlgespräch von den Auswahlbeauftragten gemäß Abs. 6 durchgeführt, das nicht öffentlich ist und ca. 20 Minuten je Bewerber\*in dauert. Zum Auswahlgespräch werden Bewerber\*innen durch eine oder einen der Auswahlbeauftragten schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort eingeladen. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Werktagen vor dem Auswahlgespräch abgesandt wurde. Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift gefertigt, die die wesentlichen Gründe für die Beurteilung des\*der Bewerber\*in enthält. Je nach festgestellter Eignung werden bis zu 40 Auswahlpunkte wie folgt vergeben:

- a) hervorragend geeignet = 40 Auswahlpunkte,
- b) sehr gut geeignet = 32 Auswahlpunkte,
- c) gut geeignet = 24 Auswahlpunkte,
- d) geeignet = 16 Auswahlpunkte,

e) mit Einschränkungen geeignet = 8 Auswahlpunkte oder

f) keine besondere Eignung = 0 Auswahlpunkte.

(6) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von dem\*der Dekan\*in des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin im Auftrag des Präsidiums der Freien Universität Berlin bestimmt. Sie müssen im Masterstudiengang prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

#### **§ 5**

##### **Zulassungsentscheidung**

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf der Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus ermittelten Rangfolge.

(2) Ausgewählte Bewerber\*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerber\*innen, die auf der Grundlage des Transkripts ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. In der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters sind der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen und das Vorliegen der mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Bewerber\*innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(5) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Zugangssatzungen für die Masterstudiengänge Klassische Archäologie 11. April 2012 (FU-Mitteilungen Nr. 40/2012, S. 652), Geschichte und Kulturen Alt Vorderasiens mit Schwerpunkt Alt-orientalistik und Schwerpunkt Vorderasiatische Archäologie vom 11. April 2012 (FU-Mitteilungen Nr. 40/2012, S. 641), Prähistorische Archäologie vom 11. April 2012 (FU-Mitteilungen Nr. 40/2012, S. 655) und Ägyptologie vom 11. April 2012 (FU-Mitteilungen Nr. 40/2012, S. 630) außer Kraft.

**Anlage  
(zu § 4 Abs. 4)**

Zuordnung von Auswahlpunkten zur im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses  
ausgewiesenen Durchschnittsnote:

<b>Note</b>	<b>Punkte</b>
1,0	60
1,1	58
1,2	56
1,3	54
1,4	52
1,5	50
1,6	48
1,7	46
1,8	44
1,9	42
2,0	40
2,1	38
2,2	36
2,3	34
2,4	32
2,5	30
2,6	28
2,7	26
2,8	24
2,9	22
3,0	20
3,1	18
3,2	16
3,3	14
3,4	12
3,5	10
3,6	8
3,7	6
3,8	4
3,9	2
4,0	0

**Zugangssatzung für den Masterstudiengang  
Theater, Künste, performative Kulturen  
des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissen-  
schaften der Freien Universität Berlin**

**Präambel**

Aufgrund von § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Grundordnung der Freien Universität Berlin vom 10. Juli 2024 (FU-Mitteilungen Nr. 8/2025, S. 146) i. V. m. § 15 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert am 24. Februar 2025 (GVBl. S. 149), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin am 22. Oktober 2025 folgende Satzung erlassen:<sup>1</sup>

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerlHG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BerlHZG für den Masterstudiengang Theater, Künste, performative Kulturen des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang). Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a BerlHG.

**§ 2  
Studienplätze und Bewerbung**

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist in elektronischer Form unter Benutzung des Systems der Online-Bewerbung beim Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 31. Mai eines jeden Jahres.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 in der vom Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – festgelegten Form beizufügen.

(5) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorgelegt werden kann und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird und die Maßgaben, die aufgrund des § 3 Abs. 2 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Dieser Erwartung wird insbesondere dann entsprochen, wenn mindestens 2/3 des Gesamtpensums bewertet worden sind, die Anmeldung zur Abschlussarbeit vorliegt sowie der Arbeitsbeginn so festgelegt wurde, dass eine fristgerechte Fertigstellung vor Beginn des Masterstudiengangs möglich ist. Die Bewerbung geht mit der Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen aus dem von dem\*der Bewerber\*in vorzulegenden aktuellen Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) ermittelt wird, in das Auswahlverfahren ein. Das Ergebnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt in diesem Fall insoweit unbeachtet.

(6) Die Freie Universität Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

**§ 3  
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein berufsqualifizierender deutscher oder ein gleichwertiger ausländischer Abschluss eines Hochschulstudiums. Darüber hinaus müssen mindestens 60 LP nachgewiesen werden, die inhaltlich der Theaterwissenschaft zugeordnet werden können.

(2) Bei Bewerber\*innen, die den Hochschulabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben oder einen Abschluss an einer deutschen Hochschule vorweisen, der nicht in deutscher Sprache erfolgt ist, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen zu erbringen. Dies kann durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH 2 oder durch Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber\*innen an der Freien Universität Berlin erfolgen.

(3) Bewerber\*innen, die ihren Studienabschluss gemäß Absatz 1 nicht in einem englischsprachigen Studiengang erworben haben, müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen, die für das Verständnis der Lehrveranstaltungen und der Fachliteratur erforderlich sind. Dies sind vorliegend Englischkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), die in der Regel durch ein entsprechendes Prüfungs- oder Testergebnis nachgewiesen werden.

<sup>1</sup> Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 20. Januar 2026 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 13. März 2026 bestätigt worden.

(4) Über die Gleichwertigkeit der vorgelegten Nachweise entscheidet der für den Masterstudiengang zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin.

### **§ 4 Auswahlquote, Auswahlkriterien, Organisatorisches**

(1) Es werden 80 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote). 20 % der Studienplätze werden auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BerlHZG vergeben. Die Quoten von § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BerlHZG betragen jeweils 5 % und die Quote von § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BerlHZG beträgt 2 %.

(2) Die Auswahl erfolgt nach

1. dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst (§ 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BerlHZG) und
2. einer Gewichtung des Studienfachs oder der Studienfächer des vorangegangenen Studiengangs, die über die fachspezifische Motivation und Eignung für den Masterstudiengang Auskunft geben (§ 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BerlHZG).

(3) Im Auswahlverfahren werden Auswahlpunkte für die Kriterien gemäß Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 2 vergeben. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 90.

(4) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 1 werden je nach im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses erreichter Durchschnittsnote bis zu 60 Auswahlpunkte gemäß Anlage 1 vergeben.

(5) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 2 werden bis zu 30 Auswahlpunkte gemäß Anlage 2 vergeben. Gewichtungsmaßstab sind Studienfächer in folgenden Bereichen in entsprechender Rangfolge, in denen jeweils Leistungen im Umfang von mindestens 60 LP erbracht worden sein müssen:

1. Performance Studies, Tanzwissenschaft, Drama Studies, Dramaturgie
2. Kunstwissenschaften, Literaturwissenschaften, Kulturwissenschaften
3. Philosophie, Sprachwissenschaften

(6) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von dem\*der Dekan\*in des Fachbereiches Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin im Auftrag des Präsidiums der Freien Universität Berlin bestimmt. Sie müssen im Masterstudiengang prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

### **§ 5 Zulassungsentscheidung**

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf der Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus ermittelten Rangfolge.

(2) Ausgewählte Bewerber\*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerber\*innen, die auf der Grundlage des Transkripts ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. In der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters sind der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen und das Vorliegen der mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Bewerber\*innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(5) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

### **§ 6 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zugangssatzung für den Masterstudiengang Theaterwissenschaft vom 6. Dezember 2023 (FU-Mitteilungen Nr. 12/2025, S. 240) außer Kraft.

**Anlage 1 (zu § 4 Abs. 4)**

Zuordnung von Auswahlpunkten zur im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses ausgewiesenen Durchschnittsnote gemäß § 4 Abs. 4

<b>Durchschnittsnote</b>	<b>Auswahlpunkte</b>
1,0	60
1,1	58
1,2	56
1,3	54
1,4	52
1,5	50
1,6	48
1,7	46
1,8	44
1,9	42
2,0	40
2,1	38
2,2	36
2,3	34
2,4	32
2,5	30
2,6	28
2,7	26
2,8	24
2,9	22
3,0	20
3,1	18
3,2	16
3,3	14
3,4	12
3,5	10
3,6	8
3,7	6
3,8	4
3,9	2
4,0	0

### Anlage 2 (zu § 4 Abs. 5)

Zuordnung von Auswahlpunkten zu den gewichteten Studienfächern gemäß § 4 Abs. 5

<b>Umfang der gewichteten Studienfächer im Umfang von jeweils mindestens 60 LP im Bereich</b>	<b>Auswahlpunkte</b>
Performance Studies, Tanzwissenschaft, Drama Studies, Dramaturgie	30
Kunstwissenschaften, Literaturwissenschaften, Kulturwissenschaften	20
Philosophie, Sprachwissenschaften	10

**Zugangssatzung für den Masterstudiengang  
Ottoman and Turkish Studies  
des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissen-  
schaften der Freien Universität Berlin**

**Präambel**

Aufgrund von § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Grundordnung der Freien Universität Berlin vom 10. Juli 2024 (FU-Mitteilungen Nr. 8/2025, S. 146) i. V. m. § 15 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert am 24. Februar 2025 (GVBl. S. 149), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin am 22. Oktober 2025 folgende Satzung erlassen\*):

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerlHG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BerlHZG für den Masterstudiengang Ottoman and Turkish Studies des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang). Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a BerlHG.

**§ 2  
Studienplätze und Bewerbung**

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist in elektronischer Form unter Benutzung des Systems der Online-Bewerbung beim Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 31. Mai eines jeden Jahres.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 in der vom Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – festgelegten Form beizufügen.

\*) Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 27. Januar 2026 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 13. März 2026 mit Befristung bis zum Ende des Zulassungsverfahrens zum Wintersemester 2027/28 bestätigt worden.

(5) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorgelegt werden kann und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird und die Maßgaben, die auf Grund des § 3 Abs. 2, 3 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Dieser Erwartung wird insbesondere dann entsprochen, wenn mindestens 2/3 des Gesamtpensums bewertet worden sind, die Anmeldung zur Abschlussarbeit vorliegt sowie der Arbeitsbeginn so festgelegt wurde, dass eine fristgerechte Fertigstellung vor Beginn des Masterstudiengangs möglich ist. Die Bewerbung geht mit der Durchschnittsnote, die auf Grund der bisherigen Prüfungsleistungen aus dem von dem\*der Bewerber\*in vorzulegenden aktuellen Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) ermittelt wird, in das Auswahlverfahren ein. Das Ergebnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt in diesem Fall insoweit unbeachtet.

(6) Die Freie Universität Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

**§ 3  
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein Bachelorabschluss im Studiengang Geschichte und Kultur des Vorderen Orients der Freien Universität Berlin mit dem Schwerpunkt Turkologie oder ein berufsqualifizierender deutscher oder gleichwertiger ausländischer Abschluss eines Hochschulstudiums, das den Inhalten und der Struktur des Bachelorstudiengangs Geschichte und Kultur des Vorderen Orients der Freien Universität Berlin mit dem Schwerpunkt Turkologie entspricht oder eines historisch-sozialwissenschaftlichen Hochschulstudiums mit 30 LP in Turkologie/Osmanistik.

(2) Bewerber\*innen, die ihren Studienabschluss gemäß Absatz 1 nicht in einem englischsprachigen Studiengang erworben haben, haben Englischkenntnisse im Umfang der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen.

(3) Bewerber\*innen, die ihren Studienabschluss gemäß Absatz 1 nicht in einem türkischsprachigen Studiengang erworben haben, haben Türkischkenntnisse im Umfang der Niveaustufe B2 GER nachzuweisen.

(4) Bewerber\*innen werden vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse befreit.

(5) Über die Gleichwertigkeit vorgelegter Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Antrag werden auch außerhalb eines laufenden Bewerbungsverfahrens Nachweise im Hinblick auf die Gleichwertigkeit geprüft.

### § 4 Auswahlquote, Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Es werden 80 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote). 20 % der Studienplätze werden auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BerlHZG vergeben. Die Quoten von § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BerlHZG betragen jeweils 5 % und die Quote von § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BerlHZG beträgt 2 %.

(2) Die Auswahl erfolgt nach:

1. dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst (§ 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BerlHZG) und
2. dem Ergebnis eines mit den Bewerber\*innen durchzuführenden Gesprächs, das Aufschluss über deren Motivation und Eignung für den Masterstudiengang geben soll (§ 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BerlHZG).

(3) Im Auswahlverfahren werden Auswahlpunkte für die Kriterien gemäß Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 2 vergeben. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 75.

(4) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 1 werden je nach im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses erreichter Durchschnittsnote bis zu 60 Auswahlpunkte gemäß Anlage vergeben.

(5) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 2 wird ein Auswahlgespräch von den Auswahlbeauftragten gemäß Abs. 6 durchgeführt, das nicht öffentlich ist und ca. 20 Minuten je Bewerber\*in dauert. Zum Auswahlgespräch werden Bewerber\*innen durch eine\*n der Auswahlbeauftragten schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort eingeladen. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Auswahlgespräch abgesandt wurde. Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift gefertigt, die die wesentlichen Gründe für die Beurteilung des Bewerbers\*der Bewerberin enthält. Je nach festgestellter Motivation und Eignung werden bis zu 15 Auswahlpunkte wie folgt vergeben:

1. hervorragend geeignet = 13 bis 15 Auswahlpunkte,
2. sehr gut geeignet = 10 bis 12 Auswahlpunkte,
3. gut geeignet = 7 bis 9 Auswahlpunkte,
4. geeignet = 4 bis 6 Auswahlpunkte,
5. mit Einschränkungen  
geeignet = 1 bis 3 Auswahlpunkte  
oder
6. keine besondere Eignung = 0 Auswahlpunkte.

(6) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von dem\*der Dekan\*in des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien

Universität Berlin im Auftrag des Präsidiums der Freien Universität Berlin bestimmt. Sie müssen im Masterstudiengang prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

### § 5 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage des Ergebnisses des Auswahlverfahrens.

(2) Ausgewählte Bewerber\*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerber\*innen, die auf der Grundlage des Transkripts ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. In der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters sind der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 und 3 nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Bewerber\*innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(5) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

### § 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zugangssatzung für den Masterstudiengang Turkologie vom 20. April 2022 (FU-Mitteilungen Nr. 14/2022, S. 337) außer Kraft.

**Anlage  
(zu § 4 Abs. 4)**

Zuordnung von Auswahlpunkten zur im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses  
ausgewiesenen Durchschnittsnote gemäß § 4 Abs. 4

<b>Durchschnittsnote</b>	<b>Auswahlpunkte</b>
1,0	60
1,1	58
1,2	56
1,3	54
1,4	52
1,5	50
1,6	48
1,7	46
1,8	44
1,9	42
2,0	40
2,1	38
2,2	36
2,3	34
2,4	32
2,5	30
2,6	28
2,7	26
2,8	24
2,9	22
3,0	20
3,1	18
3,2	16
3,3	14
3,4	12
3,5	10
3,6	8
3,7	6
3,8	4
3,9	2
4,0	0

### **Studierendenparlament der Freien Universität Berlin**

#### **Zweite Satzung zur Änderung der Sozialfonds-Satzung zum Semesterticket der Freien Universität Berlin**

Das Studierendenparlament der Freien Universität Berlin hat gemäß § 18a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 21. Januar 2026 (GVBl. S. 23), am 27. Januar 2026 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Sozialfonds-Satzung zum Semesterticket vom 12. März 2024 (FU-Mitteilungen Nr. 11/2024, S. 414), geändert am 12. März 2024 (FU-Mitteilungen Nr. 31/2024, S. 1332) erlassen:<sup>1</sup>

#### **Artikel I**

§ 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Antrag auf einen Zuschuss zum Deutschlandsemesterticketbeitrag muss spätestens 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn oder vier Wochen nach der Immatrikulation beim Semesterticketbüro eingegangen sein.

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

---

<sup>1</sup> Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 12. März 2026 bestätigt worden.

**Studierendenparlament  
der Freien Universität Berlin**

**Wahlordnung für die Wahl  
des Studierendenparlaments  
der Freien Universität Berlin (WOSTuPaFUB)**

**Präambel**

Das Studierendenparlament der Freien Universität Berlin hat aufgrund von § 19 Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 21. Januar 2026 (GVBl. S. 23), am 27. Januar 2026 folgende Neufassung der Wahlordnung für die Wahl des Studierendenparlaments der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 2000 (FU-Mitteilungen Nr. 32/2000), zuletzt geändert am 5. Dezember 2025 (FU-Mitteilungen Nr. 6/2026, S. 144), erlassen:<sup>1</sup>

**I. Grundlagen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bildung eines Studierendenwahlvorstandes
- § 3 Aufgaben des Studierendenwahlvorstandes
- § 4 Verhältniswahl
- § 5 Mehrheitswahl

**II. Wahlvorbereitung**

- § 6 Termine und Fristen
- § 7 Bekanntmachungen
- § 8 Verzeichnis der Wahlberechtigten
- § 9 Wahlvorschläge
- § 10 Prüfung, Zulassung, Veröffentlichung

**III. Stimmabgabe**

- § 11 Stimmzettel
- § 12 Wahllokal
- § 13 Urnenwahl
- § 14 Briefwahl
- § 15 Dokumente

**IV. Auszählung, Stimmgültigkeit, Mandatsverteilung**

- § 16 Ausschluss doppelter Wahlteilnahme und Behandlung der Wahlbriefe
- § 17 Gültigkeit der Stimmzettel
- § 18 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 19 Verteilung der Sitze
- § 20 Wahlprüfung
- § 21 Wiederholungswahl
- § 22 Stellvertretung und Mandatsnachfolge
- § 23 Konstituierende Sitzung
- § 24 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**I. Grundlagen**

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Wahlordnung (WO) gilt für die Wahlen zum Studierendenparlament (StuPa) der Freien Universität Berlin (FUB), sofern diese nicht durch vorrangige Rechtsvorschriften, wie die HWGVO, geregelt sind.

(2) Soweit diese Wahlordnung und die Satzung der Studierendenschaft keine Regelungen treffen, gilt die Wahlordnung der Freien Universität Berlin (FU-WahlO) entsprechend.

**§ 2 Bildung eines Studierendenwahlvorstandes**

(1) <sup>1</sup>Das StuPa wählt einen Studierendenwahlvorstand (StudWV), der aus fünf Mitgliedern besteht. <sup>2</sup>Wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der FUB. <sup>3</sup>Für den StudWV kann von jedem Mitglied des StuPa eine Liste vorgeschlagen werden. <sup>4</sup>Eine solche vorgeschlagene Liste soll gemäß § 48 Abs. 7 BerlHG Frauen zu einem Anteil von mindestens 50 vom Hundert berücksichtigen. <sup>5</sup>Dies gilt für einen Wahlvorschlag, wenn nach Selbstanzeige des Geschlechts die Zahl der Frauen unter den Bewerbenden gleich hoch ist wie die Zahl der Männer oder diese übertrifft. <sup>6</sup>Personen, die nach Selbstanzeige weder Frauen noch Männer bzw. nichtbinär sind, werden bei dieser Quotierung nicht berücksichtigt.

(2) <sup>1</sup>Bei der reinen Verhältniswahl werden die Mandate auf die Listen nach dem Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmen im Verfahren nach d'Hondt verteilt. <sup>2</sup>Die konstituierende Sitzung des StudWV wird in diesem Fall von der Person auf dem ersten Listenplatz des Wahlvorschlags, auf den die meisten Stimmen entfallen sind, einberufen. <sup>3</sup>Die Anschriften der übrigen StudWV-Mitglieder erhält sie ggf. von der StuPa-Sitzungsleitung.

(3) <sup>1</sup>Wird für die Wahl des StudWV nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, so findet insofern eine Mehrheitswahl statt. <sup>2</sup>Die konstituierende Sitzung des StudWV wird in diesem Fall von der Person einberufen, auf die bei der Wahl die meisten Stimmen entfallen sind.

(4) Der StudWV wählt aus seiner Mitte eine vorsitzende Person und deren stellvertretende Person.

(5) <sup>1</sup>Die Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen StudWV. <sup>2</sup>Vor Ablauf der Amtszeit scheidet aus dem StudWV aus, wer:

1. bei der Wahl zum StuPa kandidiert,
2. mit seinem Namen zur (Nicht-)Wahl einer bestimmten StuPa-Liste oder StuPa-listenbewerbenden Person aufruft,
3. nicht mehr Mitglied der FUB ist oder
4. das Mandat niederlegt.

<sup>2</sup>Der Grund für die Beendigung der Mitgliedschaft ist der vorsitzenden Person des StudWV schriftlich zu erklären. <sup>3</sup>Für das ausgeschiedene Mitglied rückt die jeweils nächstplazierte Person ihrer Liste nach. <sup>4</sup>Die Mitglieder des StudWV sind verpflichtet, Kandidaturen zur Wahl

<sup>1</sup> Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 12. März 2026 bestätigt worden.

des StuPa der vorsitzenden Person des StudWV schriftlich mitzuteilen.

(6) <sup>1</sup>Stehen einer Liste mehr Mandate zu, als durch sie besetzt werden können, so findet für die unbesetzten Mandate im StudWV auf Antrag eine Nachwahl statt. <sup>2</sup>Die Nachwahl für den StudWV erfolgt nach dem gleichen Verfahren wie die Wahl. <sup>3</sup>Für freigewordene Sitze im StudWV, für die es keine nachrückenden stellvertretenden Personen gibt, kann das StuPa eine Nachwahl beschließen.

### **§ 3 Aufgaben des Studierendenwahlvorstandes**

(1) <sup>1</sup>Der StudWV ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. <sup>2</sup>Der StudWV ist der Wahlvorstand für die Wahlen zum StuPa. <sup>3</sup>Die Mitglieder des StudWV sind zu gewissenhafter und unparteiischer Ausübung ihres Amtes verpflichtet.

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl betreffende Angelegenheiten hat der StudWV im StuPa Rede- und Antragsrecht.

(3) <sup>1</sup>Der StudWV kann im Rahmen dieser Ordnung Richtlinien über die Wahlvorbereitung und -durchführung erlassen. <sup>2</sup>Er entscheidet über Wahlanfechtungen sowie Einsprüche und nimmt die weiteren in dieser Ordnung benannten Aufgaben wahr.

(4) <sup>1</sup>Die Sitzungen des StudWV sind öffentlich, soweit nicht die zu schützenden persönlichen Daten von bewerbenden, wahlberechtigten und wahlhelfenden Personen Gegenstand sind. <sup>2</sup>Der StudWV führt über seine Sitzungen ein Protokoll. <sup>3</sup>Die Einladungen für die Sitzungen müssen spätestens am vierten Tag vor der Sitzung versandt werden; der StudWV entscheidet darüber, ob die Einladung per Post oder per E-Mail erfolgt.

(5) <sup>1</sup>Der StudWV entscheidet mit einfacher Mehrheit. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit im StudWV entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person. <sup>3</sup>Der StudWV kann einstimmig beschließen, einzelne Mitglieder mit der Durchführung bestimmter Routineaufgaben zu betrauen. <sup>4</sup>Ist ein Mitglied des StudWV verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, so kann es sich durch eine der Personen vertreten lassen, mit denen es auf gemeinsamer Liste für den StudWV kandidiert hat. <sup>5</sup>Hierzu kann das Mitglied auf jeder Sitzung des StudWV eine Einverständniserklärung zur Stellvertretung abgeben, die im Protokoll vermerkt wird; diese Einverständniserklärung kann generell für alle Personen der Liste und alle künftigen Sitzungen dieses StudWV oder einzelne Personen und bestimmte Sitzungen gelten. <sup>6</sup>Personen derselben Liste sind auch berechtigt, das Mitglied zu vertreten, wenn sie zur betreffenden Sitzung eine schriftliche Einverständniserklärung des Mitglieds zur Stellvertretung beibringen.

(6) <sup>1</sup>Die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel erhält der StudWV aus dem Haushalt der Studierendenschaft. <sup>2</sup>Der StudWV beruft wahlhelfende Personen, die selbst keine bewerbenden Personen sind, zur Betreuung der Wahllokale und zur Durchführung bestimmter Hilfsarbeiten für den StudWV.

(7) Die vorsitzende Person kann in folgenden Fällen von Amts wegen sofort tätig werden:

1. Aktualisierung von Druckvorlagen (insbesondere Wahlbenachrichtigung, Wahlbekanntmachung und Stimmzettel)
2. Ersatz, Einsatz und Entlassung von wahlhelfenden Personen
3. Einrichtung von Wahllokalen

(8) <sup>1</sup>Der StudWV kann Mitglieder und Stellvertretungen des StudWV zu Wahlkommissar\*innen bestimmen. <sup>2</sup>Wahlkommissar\*innen können mit der Durchführung bestimmter Routineaufgaben beauftragt werden. <sup>3</sup>Wahlkommissar\*innen sind verpflichtet, auf Verlangen eines Mitgliedes des StudWV, auf der Sitzung des StudWV Auskunft über den Stand der übernommenen Aufgabe zu geben. <sup>4</sup>Wahlkommissar\*innen können ihres Amtes jederzeit durch Beschluss des StudWV enthoben werden; ihre Mitgliedschaft im StudWV bleibt jedoch erhalten, sofern sie nicht aus anderen Gründen endet.

(9) <sup>1</sup>Am Wahltag bilden die Mitglieder des StudWV die Zentrale Wahlleitung. <sup>2</sup>Die vorsitzende Person ist zugleich die\*der Wahlvorstehende. <sup>3</sup>Die Wahlleitung bestimmt aus ihrer Mitte eine protokollierende Person. <sup>4</sup>Der StudWV kann – insbesondere, wenn mehr als ein Wahllokal vorhanden ist – auch wahlhelfende Personen zur Wahrnehmung dieser Aufgabe bestellen, diese bilden im jeweiligen Wahllokal die lokale Wahlleitung und bestimmen aus ihrer Mitte eine wahlvorstehende und eine protokollierende Person, sofern diese nicht durch den StudWV bestimmt wurden.

### **§ 4 Verhältniswahl**

(1) <sup>1</sup>Bei der Verhältniswahl hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme. <sup>2</sup>Diese ist für einen Wahlvorschlag (Liste) abzugeben. <sup>3</sup>Die Sitze werden entsprechend der für die Listenwahl bzw. Verhältniswahl geltenden Vorschriften der Satzung der Studierendenschaft der Freien Universität Berlin verteilt.

(2) <sup>1</sup>Bei der personalisierten Verhältniswahl hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme. <sup>2</sup>Diese wird für einen Wahlvorschlag (Liste) abgegeben, indem die wahlberechtigte Person eine auf dem Stimmzettel aufgeführte listenbewerbende Person kennzeichnet. <sup>3</sup>Die Kennzeichnung gilt für die bewerbende Person und zugleich für die Liste der sie angehört. <sup>4</sup>Die Sitze werden entsprechend der für die personalisierte Verhältniswahl geltenden Vorschriften der Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung (HWGVO) verteilt.

(3) <sup>1</sup>Bei Stimmgleichheit ist die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag maßgebend. <sup>2</sup>Bei gleichen Dezimalzahlen von verschiedenen Wahlvorschlägen entscheidet das von der vorsitzenden Person des StudWV zu ziehende Los, sofern nicht unterschiedliche Stimmenzahlen vorliegen; in diesem Fall erhält die Liste mit den meisten Stimmen den Sitz.

## **§ 5 Mehrheitswahl**

(1) Wird für eine Wahl nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so findet insofern eine Mehrheitswahl statt.

(2) <sup>1</sup>Bei der Mehrheitswahl hat jede wahlberechtigte Person so viele Stimmen, wie Sitze oder Ämter zu vergeben sind. <sup>2</sup>Stimmhäufung ist unzulässig. <sup>3</sup>Soweit das BerIHG oder diese Ordnung nichts anderes vorschreiben, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. <sup>4</sup>Nein-Stimmen sind nur gültig, wenn für ein einzelnes Amt nicht mehr als eine bewerbende Person vorhanden ist oder die Zahl der bewerbenden Personen der Zahl der Ämter entspricht oder diese unterschreitet. <sup>5</sup>In diesen Fällen sind auf dem Stimmzettel bei jeder bewerbenden Person die Möglichkeit zur Stimmabgabe mit „JA“ und „NEIN“ abzudrucken.

(3) <sup>1</sup>Bei Stimmgleichheit ist die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag maßgebend. <sup>2</sup>Erhält eine bewerbende Person keine Stimme, so ist sie auch kein stellvertretendes oder nachrückendes Mitglied.

## **II. Wahlvorbereitung**

### **§ 6 Termine und Fristen**

(1) <sup>1</sup>Durch die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahlen sollen die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung geschaffen werden. <sup>2</sup>Wahlen sind so durchzuführen, dass sie während der Vorlesungszeit abgeschlossen werden können. <sup>3</sup>Der StudWV setzt die Wahltermine fest und macht sie spätestens am sechzigsten Kalendertag vor Beginn der Wahlen bekannt.

(2) <sup>1</sup>Soweit in dieser Ordnung Fristen enthalten sind, enden diese am letzten Tag um 15.00 Uhr; dies gilt nicht für Wahlhandlungen. <sup>2</sup>Zur Feststellung der genauen Uhrzeit gilt, sofern ein Telefon vorhanden ist, die telefonische Zeitansage. <sup>3</sup>Andernfalls gilt eine durch Funk gesteuerte Uhr als Äquivalent. <sup>4</sup>Endet eine Frist an einem Sonntag, Sonnabend oder einem vorlesungsfreien Tag, so ist für die Fristwahrung der nächste Werktag, bei rückläufiger Fristberechnung der vorhergehende Werktag maßgebend.

(3) <sup>1</sup>Fristen werden nur durch die vorlesungsfreien Tage und die Akademischen Ferien gehemmt; Feiertage, sofern sie nicht im Universitätsvorlesungsverzeichnis für das betreffende Semester als vorlesungsfreie Tage vermerkt sind, hemmen die Fristen nicht. <sup>2</sup>Sonntage und Samstage hemmen die Fristen nicht.

### **§ 7 Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen des StudWV erfolgen durch Aushang mindestens am Brett des StudWV.

(2) Für die Wahrung von Fristen gilt der Tag als erster Tag der Frist, an dem die Bekanntmachung um 11.00 Uhr bereits erfolgt war.

(3) <sup>1</sup>Der StudWV hat die Verschickung von Wahlbenachrichtigungen zu veranlassen. <sup>2</sup>Sollten dafür Kosten entstehen, kann der StudWV von dieser Verpflichtung durch Beschluss des StuPa entbunden werden.

(4) Die Wahlbekanntmachung enthält Angaben über:

1. Wahltermine
2. Gegenstand und Art der Wahl
3. Wahlberechtigung und Wählbarkeit
4. Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis
5. Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis
6. Frist für die Abgabe und Form der Wahlvorschläge
7. Möglichkeit und Art der Stimmabgabe.

(5) Orte und Öffnungszeiten der Wahllokale sowie Ort und Zeit der Auszählung werden in der Wahlbekanntmachung oder in gesonderten Bekanntmachungen mitgeteilt.

### **§ 8 Verzeichnis der Wahlberechtigten**

(1) Für die Wahl stellt der StudWV auf Grundlage der ihm von der Zentralen Universitätsverwaltung (ZUV) zur Verfügung zu stellenden Angaben ein Verzeichnis aller Wahlberechtigten (WVZ) auf.

(2) <sup>1</sup>Das WVZ enthält Vor- und Nachnamen, Matrikelnummer und Fachbereich oder Zentralinstitut des Studienganges der Wahlberechtigten sowie ggf. die Zugehörigkeit zu einer wissenschaftlichen Einrichtung. <sup>2</sup>Bei Studierenden, die in mehreren Kernfächern studieren, ist der Fachbereich / das Zentralinstitut maßgebend, der / das der für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Dienststelle für die Wahrnehmungen des Wahlrechts mitgeteilt wurde. <sup>3</sup>Andere, von der ZUV für Wahlen der Studierendenschaft oder andere Zwecke ausgegebene Nachweise, die mindestens die oben genannten Angaben des Studierendenausweises enthalten, gelten im Sinne dieser WO als Studierendenausweise.

(3) <sup>1</sup>Das WVZ wird im Büro des StudWV mindestens zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt; während dieses Zeitraumes kann das WVZ auch zusätzlich im AstA ausgelegt werden. <sup>2</sup>Die Auslage des WVZ beginnt mindestens zwei Wochen vor Ende der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge. <sup>3</sup>Während dieser Auslagefrist können Wahlberechtigte schriftlich Einspruch gegen das WVZ beim StudWV einlegen. <sup>4</sup>Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

(4) <sup>1</sup>Der StudWV entscheidet über die Einsprüche. <sup>2</sup>Eine Verpflichtung zur Ermittlung von Amts wegen besteht nicht. <sup>3</sup>Der StudWV nimmt die Berichtigungen des WVZ vor, die aufgrund der Einsprüche oder eigener Kenntnis erforderlich sind. <sup>4</sup>Beschlüsse des StudWV über Einsprüche gegen das WVZ sind unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.

(5) <sup>1</sup>Das WVZ wird vom StudWV vier Tage vor Beginn der Wahl abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach können Wahlberechtigte nicht mehr nachgetragen oder gestrichen

werden. <sup>3</sup>Die Regelungen der HWGVO bleiben hiervon unberührt; werden nach diesen Regelungen Personen in das Verzeichnis aufgenommen oder ihre Wahlberechtigung gestrichen, besteht eine Einspruchsfrist von drei Tagen, diese endet am Tag vor der Wahl.

### § 9 Wahlvorschläge

(1) Die bewerbenden und unterstützenden Personen von Wahlvorschlägen müssen wahlberechtigt und Mitglied der Studierendenschaft der FUB sein.

(2) <sup>1</sup>Wahlvorschläge für die Wahl zum StuPa sind beim StudWV bis zum einundzwanzigsten Tag vor Beginn der Wahl bis 15.00 Uhr einzureichen. <sup>2</sup>Die einen Wahlvorschlag überbringende Person muss keine bewerbende oder unterstützende Person des Wahlvorschlages, nicht wahlberechtigt und kein Mitglied der Studierendenschaft der FUB sein; sie muss sich bei der Abgabe ausweisen.

(3) <sup>1</sup>Wahlvorschläge können mit einem Kennwort, das höchstens fünfundvierzig Anschlägen entsprechen darf, versehen werden; alle weiteren Anschläge werden ersatzlos gestrichen. <sup>2</sup>Das Kennwort darf keine rechtswidrigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten, anderenfalls wird das Kennwort ganz oder teilweise gestrichen. <sup>3</sup>Bei zu Verwechslungen führenden (Kenn-)Worten kann durch Änderung und/oder Ergänzungen von der betreffenden Liste das (Kenn-)Wort binnen drei Tagen verändert werden; nimmt die betreffende Liste keine Änderung vor, bleibt die ganze oder teilweise Streichung des ursprünglichen Kennwortes bestehen, der nicht gestrichene Teil – falls vorhanden – bildet das Kennwort der betreffenden Liste.

(4) Bei Anwartschaft mehrerer Listen auf dasselbe Kennwort, oder auf dasselbe Wort als Hauptbestandteil des Kennwortes, gelten folgende Regelungen:

1. Es hat diejenige Liste Anspruch auf das betreffende (Kenn-)Wort, deren Bewerbenden bereits im Vorjahr unter demselben (Kenn-)Wort zu der betreffenden Wahl angetreten sind.
2. Sollte dies auf mehrere Anwärter\*innen des betreffenden (Kenn-)Wortes zutreffen, so hat diejenige Liste das Anrecht dieses (Kenn-)Wort zu führen, der die Mehrzahl der Bewerbenden angehören, die im Vorjahr unter demselben (Kenn-)Wort zu der betreffenden Wahl angetreten sind. Liegt der Zeitpunkt der gemeinsamen Kandidatur unter demselben Kennwort länger als ein Jahr zurück oder haben inzwischen weitere Wahlen zum StuPa stattgefunden, ist inzwischen aber keine andere Liste unter demselben (Kenn-)Wort angetreten, so gelten dieselben Vorschriften.
3. Gehören den Anspruch auf das betreffende (Kenn-)Wort erhebenden Listen gleich viele Bewerbenden an, die bei früheren Wahlen, ohne dass inzwischen wieder von ihnen oder anderen unter diesem Kennwort angetreten wurde, auf derselben Liste unter demselben (Kenn-)Wort angetreten waren, so ent-

scheidet das von der vorsitzenden Person zu ziehende Los, welche der Bewerbenden das betreffende (Kenn-)Wort führen darf.

4. Wurde dieses (Kenn-)Wort bei vorangegangenen Wahlen von keinem zugelassenen Wahlvorschlag oder keiner der Bewerbenden geführt, entscheidet das von der vorsitzenden Person zu ziehende Los. Bei gütlicher Einigung der Bewerbenden ist dem StudWV innerhalb von drei Tagen eine von den ersten fünf Listenbewerbenden persönlich unterzeichnete Einverständniserklärung vorzulegen.
5. Hiervon ausgeschlossen sind Gattungsbegriffe, die die Form des Zusammenschlusses oder eine bestimmte Gruppe von Personen bezeichnen; hier können dieselben Begriffe bei mehreren Wahlvorschlägen im Kennwort geführt werden.

(5) <sup>1</sup>Ein Vorschlag für die Wahlen zum StuPa muss mindestens fünf bewerbende Personen enthalten. <sup>2</sup>Er bedarf der Unterstützung von mindestens zwanzig Wahlberechtigten. <sup>3</sup>Die Zustimmungserklärungen der Bewerbenden gelten gleichzeitig als Unterstützung für den Wahlvorschlag. <sup>4</sup>Jede bewerbende Person kann sich zur Wahl nur auf einen Wahlvorschlag bewerben, jede unterstützende Person kann nur einen Wahlvorschlag unterstützen; andernfalls wird sie aus sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen. <sup>5</sup>Unterstützt eine bewerbende Person weitere Wahlvorschläge als den der eigenen Kandidatur, so bleibt zwar die Kandidatur bestehen, gilt aber nicht als Unterstützung. <sup>6</sup>Die weiteren Unterstützungserklärungen dieser bewerbenden Person sind ebenfalls ungültig.

(6) <sup>1</sup>Bei Wahlvorschlägen sollen gemäß § 48 Abs. 7 BerIHG Frauen zu einem Anteil von mindestens 50 vom Hundert berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Dies gilt für einen Wahlvorschlag, wenn nach Selbstangabe des Geschlechts die Zahl der Frauen unter den bewerbenden Personen gleich hoch ist, wie die Zahl der Männer oder diese übertrifft. <sup>3</sup>Personen, die nach Selbstangabe weder Frauen noch Männer bzw. nichtbinär sind, werden bei dieser Quotierung nicht berücksichtigt. <sup>4</sup>Wird für die Wahl zum Studierendenparlament ein Wahlvorschlag eingereicht, bei dem dieses Quorum nicht erreicht wird, so ist dies schriftlich zu begründen.

(7) <sup>1</sup>Wahlvorschläge sind auf Formblättern, deren Spezifikationen vom StudWV vorgegeben werden, einzureichen. <sup>2</sup>Der StudWV gibt auf Anforderung Formblätter heraus. <sup>3</sup>Wenn die Formblätter nicht in Maschinschrift ausgefüllt sind, kann der StudWV die Annahme, auch einzelner, unleserlicher Wahlvorschläge, verweigern. <sup>4</sup>Verweigert der StudWV die Annahme aus diesem Grund, so ist dennoch mindestens eine Kopie des oder der abgelehnte Wahlvorschläge selbst beim StudWV zu belassen, um zu gewährleisten, dass keine Veränderung der über bewerbende und/oder unterstützende Personen gemachten Angaben nach Ende der Abgabefrist vorgenommen wird; diese Kopie des oder der eingereichte Wahlvorschlag selbst ist vom StudWV und

mindestens einer bewerbenden Person des betreffenden Wahlvorschlages durch eigene Unterschrift zu beglaubigen, die bewerbende Person hat Anspruch auf eine beglaubigte Kopie des beglaubigten Wahlvorschlages oder ihrer beglaubigten Kopie. <sup>5</sup>Es ist eine Frist von einem Tag zu gewähren, um den Wahlvorschlag ordnungsgemäß einzureichen. <sup>6</sup>Diese Frist endet am Tag nach Ablauf der Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen um 15.00 Uhr.

(8) <sup>1</sup>Jede bewerbende und unterstützende Person muss die eigene Kandidatur/Unterstützung durch eigenhändige Unterschrift erklären. <sup>2</sup>Die Einverständniserklärung zur Kandidatur/Unterstützung kann auch gesondert gegeben werden, in jedem Falle sind sämtliche bewerbende und unterstützende Personen auf den jeweiligen Formblättern aufzuführen.

(9) Die Wahlvorschläge müssen von den bewerbenden und unterstützenden Personen folgende Daten enthalten:

1. Vornamen
2. Nachnamen
3. Matrikelnummer
4. Fachbereich/Zentralinstitut/Wissenschaftliche Einrichtung
5. nur bei Bewerbenden: die Wohnanschrift
6. nur bei Bewerbenden: Selbstauskunft über ihr Geschlecht
7. nur bei Bewerbenden: eine gültige E-Mail-Adresse

(10) Dem Wahlvorschlag können Immatrikulationsnachweise in Kopie oder Original von bewerbenden oder unterstützenden Personen beigelegt werden, dies gilt als vorsorglicher Einspruch gegen eine Nichtzulassung durch den StudWV aufgrund des WVZ.

(11) Bewerbende Personen können dem StudWV den Rücktritt von ihrer Bewerbung auf dem Wahlvorschlag bis zum Ende der Frist gemäß Absatz 2 Satz 1 schriftlich in der Form gemäß Absatz 7 mitteilen und werden dann auf dem Wahlvorschlag gestrichen.

### **§ 10 Prüfung, Zulassung, Veröffentlichung**

(1) <sup>1</sup>Der StudWV beschließt über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. <sup>2</sup>Wahlvorschläge werden unbeschadet weiterer Zulassungsvoraussetzungen nach dieser Ordnung oder weiteren Rechtsvorschriften nicht zugelassen, wenn

1. sie nicht auf den für diese Wahl vorgesehenen Formblättern eingereicht werden.
2. sie nicht innerhalb der gegebenen Frist eingereicht werden.
3. sie nicht die nach § 9 Abs. 8 und Abs. 9 zwingend vorgeschriebenen Angaben enthalten.
4. sie nicht die nach § 9 Abs. 5 erforderliche Anzahl von bewerbenden Personen enthalten

5. sie nicht die nach § 9 Abs. 5 erforderliche Anzahl von unterstützenden Wahlberechtigten aufweisen.
6. sie nicht beim StudWV eingereicht werden.
7. die zwingend vorgeschriebenen Angaben für die Mehrheit des StudWV nicht eindeutig lesbar sind oder fehlen.
8. bei Abweichung von der in § 9 Abs. 6 festgelegten Norm innerhalb der Frist nach § 9 Abs. 2 Satz 1 keine ausreichende Begründung nach § 9 Abs. 6 beim StudWV vorgelegt wird.

(2) <sup>1</sup>Die Reihenfolge der Wahlvorschläge bei Wahlen im Rahmen der personalisierten Verhältniswahl oder der Verhältniswahl wird von der vorsitzenden Person des StudWV durch Losentscheid festgelegt. <sup>2</sup>Die Auslosung erfolgt nach Ablauf der Frist zur Nachbesserung nicht zugelassener Wahlvorschläge und Entscheidung über ihre Zulassung. <sup>3</sup>Falls nach Vergabe der Listennummern eine weitere Liste zur Wahl zugelassen wird, erhält diese die auf die letzte bereits vergebene Listennummer folgende nächsthöhere natürliche Zahl als Listennummer; handelt es sich um mehrere, nachträglich zugelassene Wahlvorschläge, werden die Listennummern in der Reihenfolge ihrer Zulassung oder bei gleichzeitiger Zulassung durch von der vorsitzenden Person zu ziehendes Los vergeben; die bereits vergebenen Nummern bleiben bestehen.

(3) Der StudWV macht die in den Wahlvorschlägen genannten Daten der bewerbenden Personen der zugelassenen Wahlvorschläge als Kopie der eingereichten Formblätter oder in gedruckter Form bekannt, hierbei werden Matrikelnummer, E-Mail-Adresse, Wohnanschrift und Geschlecht nicht veröffentlicht. Die Entscheidung über Nichtzulassung von Wahlvorschlägen/Bewerbenden wird gleichzeitig bekanntgemacht.

(4) Der StudWV kann beschließen, die Immatrikulation von bewerbenden und unterstützenden Personen von Amts wegen von der ZUV feststellen zu lassen.

(5) <sup>1</sup>Gegen die Entscheidungen des StudWV über die Zulassung von Wahlvorschlägen kann jede wahlberechtigte Person schriftlich Einspruch beim StudWV einlegen, über den der StudWV entscheidet. <sup>2</sup>Die Frist zur Einlegung von Einsprüchen endet am dritten Tag nach der Bekanntmachung der Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen. <sup>3</sup>Der Einspruch ist zu begründen; soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

(6) <sup>1</sup>Innerhalb der Frist des Abs. 5 Satz 2 können Wahlvorschläge, die wegen Unleserlichkeit oder Fehlen der in § 9 Abs. 8 und Abs. 9 geforderten Angaben nicht zugelassen wurden, deren Annahme durch den StudWV aber nicht verweigert wurde, von den bewerbenden Personen der betroffenen Wahlvorschläge nachgebessert werden; betrifft die Nachbesserung das Kennwort, muss innerhalb der Frist des Abs. 5 Satz 2 eine gemeinsame

Erklärung der ersten fünf bewerbenden Personen des betroffenen Wahlvorschlages vorgelegt werden. <sup>2</sup>Die Nachbesserung setzt einen schriftlichen Einspruch voraus. <sup>3</sup>Eine erneute Nachbesserung nach Ablauf der Frist des Absatz 5 Satz 2 ist unzulässig. <sup>4</sup>Werden aufgrund eines Einspruchs weitere Wahlvorschläge / Bewerbenden zugelassen, erfolgt eine weitere Bekanntmachung gemäß Absatz 3.

### III. Stimmabgabe

#### § 11 Stimmzettel

(1) Auf den Stimmzetteln sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der gemäß § 10 Absatz 2 festgelegten Reihenfolge aufzuführen.

(2) Für die Stimmzettel bei Wahlen im Rahmen der personalisierten Verhältniswahl gilt § 2 HWGVO.

(3) <sup>1</sup>Bei Mehrheitswahlen sind die Namen aller bewerbenden Personen in der Reihenfolge des zugelassenen Wahlvorschlages und unter Nennung des Kennwortes – sofern vorhanden – aufzuführen. <sup>2</sup>Für jede bewerbende Person ist auf dem Stimmzettel die Möglichkeit zur Stimmabgabe mit „JA“ und „NEIN“ zu drucken.

(4) Bei Verhältniswahlen sind die Listenummer, das Kennwort – sofern vorhanden – sowie die Namen mindestens der ersten drei bewerbenden Personen aufzuführen.

(5) <sup>1</sup>Bei Doppel- oder Mehrfachnamen und / oder Namenszusätzen (Vor- und Nachnamen) kann die bewerbende Person einen der Namen wählen, dieser ist auf dem Wahlvorschlag zu vermerken oder dem StudWV innerhalb der Frist des § 10 Absatz 5 Satz 2 mitzuteilen; andernfalls wird bei mehreren Namen auf dem Stimmzettel nur derjenige Name genannt, der im WVZ an erster Stelle genannt wird. <sup>2</sup>Soll zusätzlich zu dem bürgerlichen Namen ein Aliasname auf dem Stimmzettel erscheinen, so ist dieser auf dem Wahlvorschlagsformular als solcher zu kennzeichnen. <sup>3</sup>Der Aliasname wird zusätzlich zum Vornamen auf dem Stimmzettel verwendet.

(6) Vor den Namen der bewerbenden Person muss jeweils ein Stimmfeld (Kreis, Quadrat o.ä.) auf dem Stimmzettel gedruckt sein.

#### § 12 Wahllokal

(1) <sup>1</sup>Durch die Bestimmung der Wahllokale sollen die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung geschaffen werden. <sup>2</sup>In den Wahlräumen ist jede Beeinflussung der wahlberechtigten Personen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriften-sammlung untersagt. <sup>3</sup>Der Bereich des Wahllokals ist zu markieren, sofern kein eigener Raum zur Verfügung steht. <sup>4</sup>Der Wahlraum muss so ausgestattet sein, dass das Wahlgeheimnis gewahrt wird. <sup>5</sup>Die Wahlleitung sorgt für einen geordneten Wahlablauf; die wahlvorstehende Person übt insoweit im Wahlraum das Hausrecht aus.

(2) Zur Ausstattung des Wahllokals gehören Wahlkabine, Wahlurne sowie WVZ für den betreffenden Stimmbezirk.

(3) Der StudWV kann mit Zustimmung des Präsidiums den zentralen Wahlvorstand oder die dezentralen Wahlvorstände der FUB zu Wahlleitungen ernennen oder bestimmt direkt wahlhelfende Personen zu lokalen Wahlleitungen.

(4) <sup>1</sup>Der StudWV kann bei Ausfall einer lokalen Wahlleitung gemeinsame Wahllokale für mehrere Stimmbezirke bilden, die Wahlleitung gemeinsamer Wahllokale kann aus Angehörigen verschiedener lokaler Wahlleitungen bestehen. <sup>2</sup>Wird der Ausfall einer lokalen Wahlleitung erst am Wahltag bekannt, so ist die Zusammenlegung mit einem anderen Stimmbezirk unverzüglich am Brett des StudWV bekanntzumachen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung soll auch am Ort des geschlossenen Wahllokals erfolgen. <sup>4</sup>Ebenso kann ein Stimmbezirk mit mehreren Wahllokalen gebildet werden, wenn eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

#### § 13 Urnenwahl

(1) <sup>1</sup>Vor Eröffnung der Wahlhandlung richtet die Wahlleitung mindestens eine Wahlkabine ein, in denen die wahlberechtigte Person den / die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. <sup>2</sup>Die Wahlkabinen müssen von der Wahlleitung überblickt, jedoch nicht eingesehen werden können. <sup>3</sup>Die Wahlleitung muss einen dokumentenechten Schreibstift bereithalten und den wahlwilligen Personen zur Vornahme der Wahlhandlung zur Verfügung stellen. <sup>4</sup>An oder auf dem Tisch der Wahlleitung steht die Wahlurne, die mit einem Deckel versehen sein muss.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlleitung eröffnet die Wahlhandlung mit der Feststellung, dass die Wahlleitung vollständig anwesend ist. <sup>2</sup>Danach überzeugt sich die Wahlleitung davon, dass die Wahlurne leer ist. <sup>3</sup>Die Wahlurne wird danach verschlossen und versiegelt und darf bis zum Abschluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden. <sup>4</sup>Sind mehrere Wahltage vorgesehen oder erfolgt die Auszählung der Stimmen nicht unmittelbar nach Ende der Wahlhandlung, so ist nach Abschluss jeden Wahltages die Einwurföffnung der Wahlurne so zu versiegeln, dass sie vollständig abgedeckt ist. <sup>5</sup>Ebenso ist die Wahlurne von der zentralen Wahlleitung leer zu versiegeln, wenn die Wahlurne der lokalen Wahlleitung bereits verschlossen und versiegelt zur Verfügung gestellt werden soll. <sup>6</sup>Am folgenden Wahltag überzeugt sich die Wahlleitung vor Beginn der Wahlhandlung von der Unversehrtheit des Siegels. <sup>7</sup>Sofern das Siegel derart beschädigt wurde, dass die Einwurföffnung der Wahlurne nicht mehr bedeckt war, kann die Wahlhandlung nur als Briefwahl fortgesetzt werden. <sup>8</sup>Die Zahl der in der Wahlurne nach Beschädigung des Siegels enthaltenen Wahlbriefe wird bei der Auszählung mit der Zahl der bereits im WVZ vermerkten Stimmen verglichen. <sup>9</sup>Stimmen diese Zahlen überein, so sind die in der Wahlurne befindlichen Stimmen gültig. <sup>10</sup>Stimmen die Zahlen nicht überein, so muss, sofern die überzähligen Stimmen geeignet sind eine Veränderung der Mandatsverteilung herbeizuführen, für den betreffenden Bezirk eine Wiederholungswahl durchgeführt werden; ebenso, wenn das Schloss

der Wahlurne beschädigt wurde. <sup>1</sup>Briefwahlstimmen aus anderen Bezirken, die in dieser Wahlurne gesammelt wurden, bleiben hiervon jedoch unberührt.

(3) <sup>1</sup>Während der Wahlhandlung müssen im Wahlraum stets mindestens zwei der zuständigen Wahlleitung angehörige Personen anwesend sein. <sup>2</sup>Die Wahlleitung hat dafür zu sorgen, dass sich in der Wahlkabine nicht mehr als eine wahlberechtigte Person aufhält. <sup>3</sup>Wahlberechtigte Personen haben das Recht auf Hilfeleistung bei der Wahlhandlung durch Dritte, die auch der Wahlleitung angehören können. <sup>4</sup>Dabei hat sich die Hilfeleistung auf die Erfüllung des Willens der wahlberechtigten Person zu beschränken und die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der aus der Hilfeleistung erlangten Kenntnisse verpflichtet.

(4) <sup>1</sup>Vor Aushändigung der Wahlunterlagen legt die wahlberechtigte Person der Wahlleitung ihren mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweis und einen gültigen Immatrikulationsnachweis, der mindestens Vornamen, Nachnamen und Matrikelnummer enthalten muss, vor. <sup>2</sup>Die Wahlleitung stellt den Namen der wahlberechtigten Person im WVZ fest. <sup>3</sup>Die Vorlage des Studierendenausweises oder die Abgabe einer Immatrikulationsbescheinigung im Wahllokal berechtigen jedoch nicht zur Urnenwahl, wenn die wahlwillige Person nicht im WVZ als wahlberechtigt vermerkt ist, da mehrfache Stimmabgabe so nicht auszuschließen wäre. <sup>4</sup>Die wahlberechtigte Person erhält den / die jeweiligen Stimmzettel; die Ausgabe wird im WVZ vermerkt. <sup>5</sup>Daraufhin begibt sich die wahlberechtigte Person unverzüglich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort den / die Stimmzettel und faltet ihn / sie so, dass die gekennzeichneten Seiten innen liegen. <sup>6</sup>Vor Einwurf in die Wahlurne wird das Ausweisdokument gemäß Satz 1 nochmals von der Wahlleitung geprüft, danach steckt die wahlberechtigte Person den Wahlbrief/Stimmzettel in die Wahlurne. <sup>7</sup>Die Wahlleitung vermerkt im WVZ die Stimmabgabe. <sup>8</sup>Der Vermerk im WVZ kann folgendermaßen lauten:

1. Bei Urnenwahl: U, Ausgabe: A, Erhalt: E
2. Bei Briefwahl: B

(5) <sup>1</sup>Der Abschluss der Wahlhandlung wird von der Wahlleitung mündlich bekanntgegeben. <sup>2</sup>Ab diesem Zeitpunkt dürfen nur noch diejenigen wahlberechtigten Personen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich bereits im Wahlraum befinden. <sup>3</sup>Ist dies nicht auf andere Art zu gewährleisten, ist der Zugang zum Wahlraum unter Berücksichtigung der Öffentlichkeit der Wahlhandlung solange zu sperren, bis die anwesenden wahlberechtigten Personen ihre Stimmen abgegeben haben. <sup>4</sup>Danach erklärt die Wahlleitung die Wahlhandlung für abgeschlossen.

(6) <sup>1</sup>Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, das nach Abschluss der Wahlhandlung dem StudWV zu übergeben ist. <sup>2</sup>Das Protokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Zeitpunkt von Beginn und Ende der Wahlhandlung
2. Mitglieder der Wahlleitung und ihre jeweiligen Anwesenheitszeiten
3. Besondere Vorkommnisse

### **§ 14 Briefwahl**

(1) <sup>1</sup>Die Wahl kann ganz oder teilweise als Briefwahl durchgeführt werden. <sup>2</sup>Im Falle des teilweisen Ausfalls einer Lokalen Wahlleitung kann die Wahl für den betreffenden Stimmbezirk als reine Briefwahl durchgeführt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Briefwahlunterlagen werden an die wahlberechtigten Personen persönlich bei Nachweis ihrer Wahlberechtigung auch ohne schriftlichen Antrag ausgehändigt, es gilt jedoch Absatz 6 Satz 4. <sup>2</sup>Auf schriftlichen Antrag der wahlberechtigten Person bis zum fünften Tag vor Beginn der Wahl (Datum des Poststempels) erfolgt die Versendung der Briefwahlunterlagen an die dem StudWV im Antrag benannte Privatanschrift. <sup>3</sup>Die Aushändigung der Briefwahlunterlagen erfolgt auch in den Wahllokalen persönlich gegen Vorlage des Studierendenausweises oder eines Immatrikulationsnachweises und eines amtlichen Lichtbildausweises. <sup>4</sup>Bei der Auszählung werden die Briefwahlstimmen im WVZ vermerkt.

(3) <sup>1</sup>Der Antrag auf Ausstellung der Briefwahlunterlagen sowie der Wahlschein sollen die Bezeichnung der Wahl, den Vor- und Nachnamen, die Matrikelnummer und den Hochschulbereich enthalten. <sup>2</sup>Im Falle des Antrages auf postalische Zustellung muss er die vollständige Privatanschrift enthalten. <sup>3</sup>Wenn vom StudWV vorgesehen, kann ein Wahlschein für mehrere gleichzeitig durchgeführte Wahlen / Abstimmungen gültig sein. <sup>4</sup>In diesem Fall sind die einzelnen Stimmzettel im jeweiligen zugeklebten Stimmzettelumschlag zusammen mit dem Wahlschein in einen Briefwahlumschlag zu legen, dieser ist zuzukleben.

(4) Briefwahlunterlagen sind:

1. Wahlschein
2. Stimmzettel
3. Stimmzettelumschlag/-umschläge
4. Briefwahlumschlag

(5) <sup>1</sup>Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den / die Stimmzettel, legt ihn / sie in den jeweiligen Stimmzettelumschlag und klebt diesen zu, legt ihn / sie zusammen mit dem Wahlschein in den Briefwahlumschlag und klebt diesen zu. <sup>2</sup>Bei gleichzeitiger Durchführung von Wahlen zum StuPa und Urabstimmungen kann der StudWV vorsehen, dass für sämtliche Stimmzettel derselbe Stimmzettelumschlag gilt. <sup>3</sup>Auf dem Wahlschein muss die wahlberechtigte Person durch eigene Unterschrift die eigenhändige Kennzeichnung des Stimmzettels / der Stimmzettel versichern; unbeschadet hiervon bleibt § 13 Absatz 3 Satz 3.

(6) <sup>1</sup>Der StudWV kann zur Erhöhung der Wahlbeteiligung Stellen zur Ausgabe und Annahme von Briefwahlun-

terlagen bilden. <sup>2</sup>Diese werden im weiteren Briefwahllokale genannt, unterliegen jedoch nicht den Bestimmungen für Wahllokale, sondern sind vielmehr Dependancen der Geschäftsstelle des StudWV. <sup>3</sup>Die Wahlleitung im Briefwahllokal besteht aus mindestens einer Person. <sup>4</sup>Sofern die Wahlleitung im Briefwahllokal nur aus einer Person besteht, ist ein schriftlicher Antrag der wahlberechtigten Person auf Aushändigung der Briefwahlunterlagen erforderlich; die so abgegebenen Briefwahlstimmen sind separat auszuzählen und aufzubewahren.

### **§ 15 Dokumente**

(1) Als Nachweis der Immatrikulation werden folgende, von der ZUV auszustellende, Dokumente anerkannt; andere von der ZUV, auch für andere Zwecke oder unter anderem Titel ausgestellte Nachweise, die mindestens die jeweiligen Angaben enthalten, gelten als einer der folgenden Nachweise:

1. Studierendenausweis (enthält Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Matrikelnummer)
2. Immatrikulationsnachweis (enthält Namen, Vornamen, Matrikelnummer und Studiengang)

(2) <sup>1</sup>Studierendenausweis sowie Immatrikulationsausweis berechtigen zur Briefwahl und sind wahlweise bei Einsprüchen gegen das WVZ als Kopie beizufügen. <sup>2</sup>Studierendenausweis und Immatrikulationsnachweis berechtigen zur Urnenwahl nur in demjenigen Wahllokal, in dem die studierende Person im WVZ als wahlberechtigt geführt wird.

(3) Als Nachweis der Identität werden ausschließlich folgende, auch vorläufige oder abgelaufene – jeweils mit einem Lichtbild versehene – Dokumente (auch ausländische) anerkannt:

1. Personalausweis
2. Reisepass
3. Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge
4. Schwerbehindertenausweis
5. Ergänzungsausweis (dgti)
6. Aufenthaltstitel

(4) Ausländische Dokumente müssen entweder eine deutsche Übersetzung enthalten oder die Übersetzung eines staatlich anerkannten Dolmetschers ist ihnen beizufügen; dies gilt nicht für Reisepässe und den internationalen Führerschein.

## **IV. Auszählung, Stimmgültigkeit, Mandatsverteilung**

### **§ 16 Ausschluss doppelter Wahlteilnahme und Behandlung der Wahlbriefe**

(1) Auf dem Postweg beim StudWV eingegangene oder in der Geschäftsstelle des StudWV abgegebene Briefwahl-Wahlbriefe werden dort in einer verschlossenen Wahlurne gesammelt.

(2) Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung beim StudWV eingegangen sein oder während der Wahlhandlung in einem Wahllokal oder Briefwahllokal in die Wahlurne gegeben werden.

(3) <sup>1</sup>Bei Öffnung der Wahlurnen, vor Beginn der Stimmenauszählung, werden die Briefwahl- von den Urnenwahlstimmen getrennt. <sup>2</sup>Vor Beginn der Auszählung werden die Wahlscheine der Briefwahlstimmen durch Vergleich mit dem WVZ kontrolliert und die Stimmabgabe im WVZ vermerkt. <sup>3</sup>Die einliegenden Stimmzettelschläge dürfen von den jeweiligen Wahlscheinen nicht getrennt werden, bevor diese Überprüfung abgeschlossen ist.

(4) <sup>1</sup>Ist für die wahlberechtigte Person bereits die Abgabe der Stimme als Urnenwahl vermerkt, so ist die Briefwahlstimme ungültig, nur die Urnenwahlstimme wird berücksichtigt. <sup>2</sup>Wird die Abgabe mehrerer Briefwahlstimmen durch dieselbe wahlberechtigte Person festgestellt, so sind alle diese Briefwahlstimmen ungültig. <sup>3</sup>Briefwahlstimmen sind auch ungültig, wenn die wahlwillige Person nicht als wahlberechtigt im WVZ vermerkt ist.

(5) <sup>1</sup>Die Stimmzettelschläge von durch mehrfache Stimmabgabe oder durch Fehlen der Unterschrift gemäß § 14 Absatz 5 Satz 3 im Wahlschein ungültige Stimmen sind nicht zu öffnen. <sup>2</sup>Die ungültigen Wahlunterlagen sind bis nach Ablauf der Frist zur Aufbewahrung von Wahlunterlagen aufzubewahren.

(6) <sup>1</sup>Ergeben sich aus der Überprüfung nach den Absätzen 1 bis 5 keine Beanstandungen, so werden die Stimmzettelschläge von den jeweiligen Wahlscheinen getrennt. <sup>2</sup>Die in Brief- und Urnenwahl abgegebenen Stimmen werden entweder separat ausgezählt oder vereint und gemeinsam ausgezählt. <sup>3</sup>Hier ist § 14 Absatz 6 Satz 4 zu berücksichtigen.

### **§ 17 Gültigkeit der Stimmzettel**

(1) <sup>1</sup>Die bewerbende Person soll auf dem Stimmzettel von der wahlberechtigten Person mit einem Kreuz im betreffenden Stimmfeld gekennzeichnet werden. <sup>2</sup>Die Stimme ist auch gültig, wenn das Stimmfeld anders als mit einem Kreuz gekennzeichnet ist. <sup>3</sup>Das Stimmfeld gilt als gekennzeichnet, wenn es von mindestens einem Strich der Kennzeichnung, der nicht Teil eines Buchstabens, Wortes, Satzes, oder einer Zahl sein darf, geschnitten wird. <sup>4</sup>Es darf sich bei der Kennzeichnung nicht allein um Buchstaben, Worte, Sätze oder Zahlen handeln.

(2) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. mehr als ein Stimmfeld gekennzeichnet ist oder der Mittelpunkt des kennzeichnenden Kreuzes sich außerhalb eines Stimmfeldes zwischen zwei Stimmfeldern befindet.
2. er erkennbar nicht vom StudWV für diese Wahl hergestellt ist.
3. er überhaupt nicht oder nicht mit einem dokumentenechten Stift gekennzeichnet ist.

4. mehrere bewerbende Personen gekennzeichnet wurden; dieser Fall liegt auch vor, wenn nur der Name der bewerbenden Personen, nicht aber die Kennzeichnung des Stimmfeldes durchgestrichen wurden; der Stimmzettel ist gültig, wenn der Name und die Kennzeichnung des Stimmfeldes durchgestrichen wurden und eine andere bewerbende Person ordnungsgemäß gekennzeichnet wurde.
5. aus seiner Kennzeichnung der Wille der wahlberechtigten Personen nicht zweifelsfrei erkennbar ist
6. bei der personalisierten Verhältniswahl mehr als eine bewerbende Person gekennzeichnet ist.
7. bei der Verhältniswahl mehr als eine Liste gekennzeichnet ist.
8. bei der Mehrheitswahl mehr Stimmen abgegeben wurden als der wahlberechtigten Person zustehen.
9. er Stimmenhäufungen enthält.
10. ein Wahlbriefumschlag nicht den Wahlschein und die erforderliche Versicherung der wahlberechtigten Person enthält.
11. der Wahlbriefumschlag und der enthaltene Stimmzettelumschlag nicht zugeklebt sind.
12. er in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht. Hiervon ausgenommen sind Farbschwankungen durch verschiedene Herstellungsauflagen.

(3) <sup>1</sup>Enthält ein Stimmzettelumschlag weniger Stimmzettel als vorgesehen, so sind die Stimmzettel vorbehaltlich Absatz 1 gültig. <sup>2</sup>Enthält ein Stimmzettelumschlag mehr Stimmzettel als vorgesehen, so gelten mehrere gleichartige Stimmzettel als eine Stimme, wenn anderenfalls ihre Kennzeichnung gleichlautend ist oder nur ein Stimmzettel gekennzeichnet ist; sind sie ungültig. <sup>3</sup>Werden bei gleichzeitig durchgeführten Wahlen zum StuPa und Urabstimmungen gleichartige Stimmzettelumschläge verwandt, so sind Stimmzettel für die oben genannten Wahlen / Abstimmungen, die von der wahlberechtigten Person versehentlich in demselben Stimmzettelumschlag in die Urne gesteckt wurden, gültig.

### **§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) <sup>1</sup>Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen öffentlich durch die Zentrale Wahlleitung. <sup>2</sup>Die Stimmen der einzelnen Stimmbezirke sollen jeweils getrennt ausgezählt werden. <sup>3</sup>Dazu kann die Zentrale Wahlleitung Wahlhelfende hinzuziehen.

(2) Die Feststellung des Wahlergebnisses umfasst mindestens Angaben über

1. Zahl der Wahlberechtigten
2. Wahlbeteiligung in absoluten Zahlen und Prozentzahlen
3. Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen

4. Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen
5. Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen
6. Zahl der auf die einzelnen Listen und / oder bewerbenden Personen entfallenden Stimmen
7. Namen der gewählten bewerbenden Personen
8. die Dezimalzahlen (nach Hare / Niemeyer)

(3) <sup>1</sup>Das vorläufige Wahlergebnis macht der StudWV unverzüglich bekannt. <sup>2</sup>Das amtliche Endergebnis erfolgt nach Überprüfung der Wahlunterlagen und nach der Entscheidung über eingegangene Wahlanfechtungen. <sup>3</sup>Gegen das amtliche Endergebnis kann innerhalb einer Frist von drei Wochen nach dessen Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden, es gilt § 20.

### **§ 19 Verteilung der Sitze**

(1) Die Verteilung der Sitze erfolgt, sofern nicht in einer besonderen Rechtsvorschrift geregelt, nach Maßgabe des § 2 HWGVO sowie nach §§ 4 und 5 dieser Ordnung.

(2) <sup>1</sup>Entfallen auf eine Liste mehr Sitze als sie bewerbende Personen enthält, so bleiben die überzähligen Sitze frei. <sup>2</sup>Eine Nachwahl findet nicht statt.

### **§ 20 Wahlprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Wahlprüfung erfolgt nur auf Einspruch; bei absichtlichen Wahlfälschungen erfolgt die Wahlprüfung durch den StudWV von Amts wegen. <sup>2</sup>Jede wahlberechtigte Person kann die Wahl innerhalb von drei Werktagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten; die gleiche Frist gilt auch für die Wahlprüfung von Amts wegen. <sup>3</sup>Der Einspruch ist beim StudWV schriftlich einzulegen und zu begründen.

(2) Der Einspruch gemäß Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn die antragstellende Person mit gleicher Begründung Einspruch gegen das WVZ oder gegen einen Wahlvorschlag hätte erheben können.

(3) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn, der Verstoß war nicht geeignet, die Mandatsverteilung zu ändern.

(4) <sup>1</sup>Ist der Einspruch begründet, so erklärt der StudWV die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. <sup>2</sup>Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird sie vom StudWV berichtigt. <sup>3</sup>Über die ablehnende Entscheidung erteilt der StudWV einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

### **§ 21 Wiederholungswahl**

(1) <sup>1</sup>Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung unverzüglich zu wiederholen. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung der Wiederholungswahl erfolgt spätestens am zehnten Tag vor ihrem Beginn. <sup>3</sup>Der StudWV kann auf Beschluss des StuPa Wahlbenachrichtigungen verschicken.

(2) <sup>1</sup>Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist, aufgrund desselben WVZ wie die ursprüngliche Wahl statt, soweit nicht die Entscheidung gemäß § 20 hinsichtlich der Wahlvorschläge und WVZ Änderungen vorschreibt. <sup>2</sup>Personen, die mittlerweile die Wahlberechtigung verloren haben, sind aus den Wahlvorschlägen zu streichen. <sup>3</sup>Eine Streichung von Wahlvorschlägen aufgrund nun nicht mehr ausreichender Anzahl bewerbenden und / oder unterstützenden Personen findet nicht statt.

### **§ 22 Stellvertretung und Mandatsnachfolge**

(1) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des StuPa verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, so kann es sich durch jede bewerbende Person seines Wahlvorschlages, der nicht zum ordentlichen Mitglied des StuPa gewählt wurde, vertreten lassen, sofern die Reihenfolge der stellvertretenden Personen gemäß Wahlergebnis eingehalten wird und die eventuell in dieser Reihenfolge vor der die Vertretung ausübenden Person stehenden stellvertretenden Person ebenfalls ihr Einverständnis hierzu erklären. <sup>2</sup>Die Einverständniserklärung zur Vertretung kann das Mitglied grundsätzlich für alle bewerbenden Personen des Wahlvorschlages und alle Sitzungen des StuPa im Voraus erklären, die Einverständniserklärung kann auch auf bestimmte Personen und bestimmte Sitzungen beschränkt sein. <sup>3</sup>Die Einverständniserklärung kann bereits mit der Kandidatur auf einem Wahlvorschlag abgegeben werden und gilt im Falle der Wahl zum (stellvertretenden) Mitglied des StuPa, ein Widerruf der Einverständniserklärung vor Feststellung des vorläufigen Endergebnisses ist an den StudWV zu richten. <sup>4</sup>Die Einverständniserklärung muss schriftlich erfolgen und eigenhändig vom StuPa-Mitglied unterschrieben werden; die Einverständniserklärung kann jederzeit widerrufen werden. <sup>5</sup>Der schriftliche Widerruf der Einverständniserklärung ist an die Sitzungsleitung des StuPa zu richten.

(2) Aus einem Gremium scheidet aus, wer

1. nicht mehr eine studierende Person der FUB ist,
2. aus anderen Gründen die Wählbarkeit verliert oder
3. das Mandat niederlegt.

### **§ 23 Konstituierende Sitzung**

(1) Die Namen, E-Mail-Adressen und Wohnanschriften sämtlicher Mitglieder und Stellvertretungen des StuPa sind der Sitzungsleitung des StuPa binnen drei Tagen nach Bekanntgabe des vorläufigen Ergebnisses durch den StudWV zugänglich zu machen.

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung des amtierenden StuPa beruft das neugewählte StuPa unverzüglich nach der Wahl, spätestens bis zum zehnten Tag nach der Veröffentlichung des vorläufigen Endergebnisses, zu seiner konstituierenden Sitzung ein. <sup>2</sup>Sie leitet die Sitzung bis zur Wahl der neuen Sitzungsleitung.

### **§ 24 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

<sup>1</sup>Die Wahlunterlagen werden vom StudWV bis zum Ablauf von acht Wochen nach Feststellung und Bekanntmachung des amtlichen Endergebnisses aufbewahrt; die Wahlvorschläge werden bis zur Konstituierung des nächsten StuPa aufbewahrt. <sup>2</sup>Danach werden sie vernichtet, soweit sie nicht für ein Wahlprüfungsverfahren oder einen anhängigen Rechtsstreit benötigt werden. <sup>3</sup>Ist ein Wahlprüfungsverfahren durchzuführen oder ist ein Rechtsstreit anhängig, werden Wahlunterlagen, die nicht notwendiger Bestandteil dieser Vorgänge sind, nach Rechtskraft der jeweiligen Entscheidung vernichtet.

### **§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl des Studierendenparlaments der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 2000 (FU-Mitteilungen Nr. 32/2000), zuletzt geändert am 5. Dezember 2025 (FU-Mitteilungen Nr. 6/2026, S. 144), außer Kraft.